

Abs. 4 ("Einziehung" ) , § 14 Abs. 1 (" Gewahrsam" ), dürfen keine sinnvollen Gegengründe vorliegen, die zum Zweifel am tatsächlichen Bestehen der Gefahr berechtigen.

Ansonsten verlangt das VP-Gesetz im Interesse einer schnellen Gefahrenabwehr nicht, daß die Befugnisse erst nach ausdrücklicher Feststellung des Wahrheitsgehaltes der Informationen wahrgenommen werden dürfen. Die Befugnisse können bereits wahrgenommen werden, wenn die Informationen nach den politisch-operativen Erfahrungen und Erkenntnissen das Vorliegen einer tatsächlichen Gefahr annehmen lassen. Die Wahrnehmung der Befugnisse ist jedoch nicht gestattet, wenn die Information als offenkundig falsch eingeschätzt werden muß, weil sie allen real vorliegenden Erkenntnissen eindeutig widerspricht.

Grundsätzlich sollte jedoch in der Untersuchungsarbeit des MfS bei der Wahrnehmung der Befugnisse gesichert werden, daß alle auf Gefahren hinweisenden Informationen vor der Wahrnehmung der Befugnis auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Wenn jedoch das Erfordernis der Gefahrenabwehr ein sofortiges Tätigwerden verlangt, ist zu sichern, daß über den gesamten Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen ständig geprüft wird, ob tatsächlich eine konkrete Gefahr besteht.

Der Grundsatz, daß die Befugnisse des VP-Gesetzes nur beim tatsächlichen Vorliegen einer konkreten Befahr wahrgenommen werden dürfen, wird auch dadurch nicht aufgehoben, wenn am Ende der Wahrnehmung der Befugnis im Einzelfall festgestellt wird, daß tatsächlich keine Gefahr vorlag, obwohl die vorliegenden Informationen auf eine solche hinwiesen (Scheingefahr).

Auf der Grundlage einer vorliegenden, offiziell verwertbaren Information, nach der eine Person beabsichtigt, an einer Zusammenrottung teilzunehmen, erfolgt durch die Dienstseinheiten der Linie IX eine Sachverhaltsklärung nach § 12 (2) VP-Gesetz. Hierbei und durch weitere